



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

An die niedersächsischen  
Unteren Wasserbehörden und  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Bearbeitet von  
Larissa Leben

E-Mail-Adresse:  
larissa.leben@mu.niedersachsen.de

VV-SVO 22-012

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref22-62424/110-0009-010	(0511) 120-3550	15.07.2022

## **AwSV-Vollzugsfragen hier: Bemessung der Löschwasserrückhaltung von AwSV-Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung werden sowohl an LAU-Anlagen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen) als auch an HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln, Verwenden) gestellt. Eine Ausnahme hierzu stellen Anlagen dar, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist sowie Heizölverbraucheranlagen i.S.d. § 2 Abs. 11 AwSV.

Als Bemessungsgrundlage für die anlagenspezifisch erforderliche Bemessung der entsprechenden Löschwasserrückhalteeinrichtungen diente bis 2020 in Niedersachsen die Löschwasserrückhalterichtlinie (Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe vom 31.03.1993; MBl. Nr. 16, vom

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

19.05.1993 S. 440; 28.02.2001 S. 359). Die Richtlinie trat mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) zum 11.08.2020 außer Kraft (Nds. MBl. S. 783).

Mit der Novellierung der AwSV soll die Bemessungsgrundlage für die Löschwasserrückhalteeinrichtungen von AwSV-Anlagen geregelt werden.

Bis dahin sind für die Bemessung der Löschwasserrückhalteeinrichtungen für neu zu errichtende LAU- und HBV-Anlagen die in der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe – „Allgemeine technische Regelungen“ (TRwS 779) (2006), Abschnitt 8.2 Absatz 4 genannten Bemessungsgrundsätze der Löschwasserrückhalterichtlinie (Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe) als Erkenntnisquelle anzuwenden.

Das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung gilt für LAU- und HBV-Anlagen

- der Wassergefährdungsklasse WGK 1 oder awg mit mehr als 100 t je Lager-/Brandabschnitt oder
- der Wassergefährdungsklasse WGK 2 mit mehr als 10 t je Lager-/Brandabschnitt oder
- der Wassergefährdungsklasse WGK 3 mit mehr als 1 t je Lager-/Brandabschnitt.

In Einzelfällen, z. B. hoher Grundwasserstand, geringer Abstand zum Vorfluter, ist das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung auch unterhalb dieser Mengenschwellen zu prüfen.

Gemäß § 4 der ZustVO Wasser stellen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für den Vollzug des § 20 AwSV in Verbindung mit den oben genannten Anforderungen fest, ob für die jeweilige Anlage eine Löschwasserrückhaltung vorzusehen ist. Sofern eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Ausarbeitung eines Konzeptes, welches sich an den in der TRwS 779 (2006), Abschnitt 8.2 Absatz 4 genannten Bemessungsgrundsätzen der Löschwasserrückhalterichtlinie orientiert, zur Löschwasserrückhaltung aufzuerlegen.

Das Konzept ist dem/r kommunalen Brandschutzprüfer/in / der Berufsfeuerwehr mit der Bitte um Prüfung auf Dimensionierung und Plausibilität vorzulegen. Die Prüfbemerkungen

des/r Brandschutzprüfer/in / der Berufsfeuerwehr sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit MI und nur auf elektronischem Wege.

Gez.

Leben